

## Hinweise für Katzenhalter\*innen in der Gemeinde Hagen a.T.W.

### Grundsätzliches zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Ab dem **01.04.2023** müssen Katzenhalter\*innen in der Gemeinde Hagen a.T.W., die Ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen lassen.

#### 1. Was müssen Sie als Halter\*in einer Katze / eines Katers beachten? Für wen gilt die Verordnung?

Grundsätzlich muss jeder ihre/ seine Katze entsprechend ihrer Bedürfnisse angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Halten Sie Ihre Katze / Ihren Kater ausschließlich in der Wohnung oder in einem ausbruchsicheren Außenbereich, gelten die im Folgenden ausgeführten Regelungen der **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Katzenschutzverordnung) nicht** für Sie.

#### 2. Was müssen Sie beachten, wenn Sie der von Ihnen betreuten Katze oder dem von Ihnen betreuten Kater auch unkontrollierten Auslauf ermöglichen?

Für freilaufende Katzen, das sind Katzen und Kater, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen, gelten nach der Katzenschutzverordnung in der Gemeinde Hagen a.T.W. besondere Regelungen.

Wer solche freilaufenden Katzen hält, muss

- die Katzen spätestens nach Vollendung des 5. Lebensmonats von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren
  - Kosten:            **für einen Kater:        ca.    100 – 150 Euro**  
   **für eine Katze:        ca.    150 – 200 Euro**
- die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen
  - Kosten:            **ca. 30 – 60 Euro**
- und in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, unter Angabe eines äußerlichen Erkennungsmerkmals des Tieres und seines Namens und seiner Anschrift registrieren lassen.
  - Kosten:            **kostenlos**

#### 3. Welche Register erfüllen die Anforderungen der Registrierungspflicht?

Die Registrierungen können bei diesen Stellen kostenlos vorgenommen werden:

1.    Deutschen Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.  
      Bundesgeschäftsstelle  
      Baumschulallee 15  
      53115 Bonn  
      Service-Telefon: +49 (0)228-6049635  
      Fax: +49 (0)228-6049642  
      <http://www.findefix.com>  
      MFB-05-367-HS AV 1.0 2

2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.  
Otto-Volger-Str. 15  
65843 Sulzbach/Ts.  
Tel.: +49 (0)6190-937300  
Fax: +49 (0)6190-937400  
<http://www.tasso.net>

#### **4. Was müssen Sie beachten, wenn Sie regelmäßig freilebenden Katzen Futter an bestimmten Stellen anbieten?**

Auch wenn Sie freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, gilt für Sie die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach der Katzenschutzverordnung.

Wenn Sie freilebende, Katzen regelmäßig füttern, müssen Sie wie zu Frage 2 beschrieben, dafür Sorge tragen, dass die Katzen kastriert und gekennzeichnet werden.

Auch müssen Sie veranlassen, dass diese Katzen in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, unter Angabe des Einfangortes der Katze (in der Regel die Futterstelle) und Ihres Namens und Ihrer Anschrift registriert werden.

#### **5. Sind auch andere Kennzeichnungsarten zulässig?**

Andere Formen der Kennzeichnung als die mittels Mikrochip sind nur für bereits vor 2019 kastrierte und mit einer individuellen und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnete Katzen zulässig, wenn sie wie unter Nr. 2., bzw. 4. beschrieben registriert sind. Ab 2019 müssen alle freilaufenden oder freilebenden Katzen mit einem Transponder gechippt sein.

#### **6. Wer überprüft die Einhaltung diese Pflichten?**

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Hagen a.T.W. sind für die Einhaltung der Verordnung zuständig und gehen Hinweisen nach. Die Halterinnen und Halter von Katzen und die Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, müssen die erforderlichen Feststellungen ermöglichen, Auskünfte erteilen und Unterlagen, z. B. einen Nachweis über die Kastration der Katze vorlegen und mitteilen, wo die Katze registriert ist.

Für alle anderen Fragen, auch Hinweise auf nicht tierschutzgerechte Katzenhaltungen oder auf Verstöße gegen die Katzenschutzverordnung, stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen der Gemeinde Hagen a.T.W. gerne zur Verfügung.

Auch Ihr Tierarzt oder Ihre Tierärztin oder die verschiedenen im Landkreis Osnabrück tätigen Tierschutzorganisationen können Sie unterstützen.



Familiengerechte Kommune  
Hagen am Teutoburger Wald



**Hagen**  
am Teutoburger Wald